

Herr  
Bundesrat  
Moritz Leuenberger  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

31. August 2010

**Anhörung Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Leuenberger

Mit Schreiben vom 4. Juni 2010 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Änderung der VBO eingeladen. Wir danken für diese Möglichkeit, die wir gerne wahrnehmen.

**1 Zusammenfassung**

economiesuisse begrüsst, dass das UVEK die im Anhang der VBO aufgelisteten beschwerdeberechtigten Organisationen auf ihre wirtschaftliche Tätigkeit hin überprüft hat. Anders als das UVEK kommen wir jedoch zum Schluss, dass beim Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), bei der Stiftung PUSCH und der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung die Voraussetzungen für die Beschwerdeberechtigung nicht mehr geben sind.

**2 Grundsätzliches**

economiesuisse nimmt aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht Stellung. Wir anerkennen Schutzgedanken und Ziel des Umweltschutzgesetzes und das Bestreben, die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft zu erhalten. Mit dem Verbandsbeschwerderecht erhielten die Umwelt, Natur- und Heimatschutzorganisationen ein ursprünglich zur Durchsetzung des Rechts im öffentlichen Interesse notwendiges Mittel. Inzwischen wurde das staatliche Instrumentarium zum wirkungsvollen Vollzug der Gesetzgebung ausgebaut und verfeinert. Im Interesse der Öffentlichkeit ist heute jedoch dafür zu sorgen, dass Missbräuche bei der Ausübung des Beschwerderechts verhindert werden und rechtswidriges Verhalten unterbleibt. So ist z.B. einer Organisation die Beschwerdeberechtigung zu entziehen, wenn sie wirtschaftliche Aktivitäten entfaltet, die nicht ihren ideellen Zielen dienen oder die gegenüber der ideellen Tätigkeit im Vordergrund stehen.

Diese Bestimmungen wurden u.a. aufgrund der Parlamentarischen Initiative Hofmann ins Umweltschutz- und Naturschutzgesetz aufgenommen. Die vom UVEK unterbreitete Konkretisierung des Gesetzes in der zur Vernehmlassung stehenden Verordnung (VBO) entspricht dem Auftrag. Bei der Umsetzung ist entscheidend, welcher Art das wirtschaftliche Handeln der Umweltorganisationen sein

muss und in welchem Verhältnis es zur ideellen Tätigkeit stehen darf, damit eine Vereinigung ihre Beschwerdeberechtigung behält.

Staatspolitisch evident ist zudem, dass sich nur private Organisationen für das Beschwerderecht qualifizieren können. Andernfalls würde den staatlichen Organen ein zusätzlicher, parallel zu den ordentlichen Verfahren wirkender, Rechtsweg eröffnet. Nach dem Legalitätsprinzip staatlichen Handelns müssen aber die Rechtswege vom Gesetzgeber klar und abschliessend bezeichnet sein und können nicht Gegenstand einer delegierten Kompetenz bilden. Gerade im Umwelt- und Planungsrecht sind Eingriffs- und Beschwerdekompetenzen der Behörden klar und abschliessend geregelt.

Aus Sicht der Wirtschaft ist das Beschwerderecht restriktiv auszulegen. Das gilt sowohl für die wirtschaftliche Tätigkeit als auch den ideellen Zweck. Wir begrüssen deshalb, dass das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die beschwerdeberechtigten Organisationen auf ihre Berechtigung hin vertieft überprüft hat. Bei dieser Beurteilung müssen objektive und nicht politische Kriterien massgebend sein.

### **3 Einzelbetrachtungen**

economiesuisse stellt die Legitimation der Organisationen und den Wert ihrer generellen Aktivitäten in keiner Art und Weise in Frage. Bei Durchsicht der Vorlage sind uns jedoch folgende Punkte aufgefallen, die uns teilweise zu einer vom UVEK abweichenden Beurteilung führen.

#### **3.1 Verkehrs-Club der Schweiz (VCS)**

Der VCS bietet Interessierten eine ganze Palette von Dienstleistungen und Produkten an. Aufgrund der Prüfungsergebnisse bejaht das UVEK, dass sich die Tätigkeiten des Verkehrs-Clubs im gesetzlichen Rahmen bewegen. Unserer Ansicht nach erscheint diese Folgerung zumindest fraglich.

Über seine Internet-Plattform betreibt der VCS einen Online-Shop und offeriert seinen Mitgliedern Bonusprogramme und andere Begünstigungen. Zwar mag das vielfältige Angebot den ideellen Zielen der Organisation nicht widersprechen, dass die ideelle Tätigkeit gegenüber der wirtschaftlichen im Vordergrund stehen soll, ist für den Besucher der Websites jedoch nicht offensichtlich. So werden z.B. Damen- und Herren-Mode, Reisetaschen, Schirme, Sonnenbrillen und Hängematten verkauft oder Anti-Schleuderkurse, Führerscheinübersetzungen, Versicherungs-Beratungen, Hotelvergünstigungen, Freizeitbücher etc. angeboten. Dass dadurch der Eindruck entsteht, wirtschaftliche Überlegungen könnten eine grössere Rolle spielen als die Erfüllung ideeller Ziele, ist zumindest nicht von der Hand zu weisen. Im erläuternden Bericht ist zu lesen, dass die Online-Boutique und das Reiseportal von eigenständigen Unternehmen betrieben werden. Darüber wird der Besucher der Websites nicht informiert. Ein stärkerer ideeller Bezug als bei konkurrierenden Verbänden wie z.B. TCS oder ACS ist nicht ersichtlich. Es gilt die Gleichbehandlung sicherzustellen.

Gemäss Jahresrechnung 2009 des VCS decken Mitgliederbeiträge, Spenden und Legate rund 38 Prozent des Gesamtertrags. Für ökologische Projekte werden lediglich rund 20 Prozent des gesamten Aufwands eingesetzt. Andererseits generiert allein der Bereich Versicherungen 55 Prozent der Einnahmen und der Aufwand für Dienstleistungen beträgt 45 Prozent. Aufgrund dieser Zahlen ist klar, dass die Haupttätigkeit des VCS kommerzieller Art ist. **Konsequenterweise muss daher dem VCS die Beschwerdelegitimation abgesprochen werden.**

### 3.2 Stiftung PUSCH – Praktischer Umweltschutz Schweiz

Das UVEK kommt zum Schluss, dass bei der Stiftung PUSCH die wirtschaftliche Tätigkeit gegenüber der ideellen nicht im Vordergrund steht. Für uns steht ausser Frage, dass die Aktivitäten der Stiftung einem ideellen Ziel dienen. Fraglich ist hingegen, ob es sich bei der Organisation tatsächlich um eine Umweltschutzorganisation handelt, wie das Umweltschutzgesetz sie in Art. 55 Abs. 1 als Voraussetzung für die Beschwerdeberechtigung verlangt.

PUSCH bietet in verschiedenen Umweltbereichen Schulungen und Kurse an. Nach den Angaben auf der Homepage führt die Vereinigung hauptsächlich Kurse für Mitglieder von Behörden und Kommissionen, Verwaltungen, für Schulen und Gemeinden durch. Es stellt sich die Frage, ob PUSCH damit nicht eine an eine private Organisation delegierte öffentliche Aufgabe übernimmt. Damit ist das Erfordernis einer Umweltschutzorganisation mit rein ideellem Zweck wohl nicht mehr erfüllt. Es kann nicht im Sinne des Gesetzes und auch der Parlamentarischen Initiative Hofmann sein, dass die öffentliche Hand unter dem Deckmantel einer Stiftung (in deren Stiftungsrat Vertreter der Bundes- und kantonalen Verwaltung sitzen) zur beschwerdeberechtigten Organisation wird. Staatlichen Stellen stehen zur Durchsetzung des Umweltschutzgesetzes, wie angeführt, genügend Instrumente zur Verfügung. Sie sind nicht auf das Verbandsbeschwerderecht angewiesen. Konsequenterweise ist dieses Recht auf wirklich private Organisationen zu beschränken. **PUSCH erfüllt nach unseren Einschätzungen diese Kriterien nicht. Der Vereinigung ist deshalb das Beschwerderecht zu entziehen.**

### 3.3 Schweizerische Vereinigung für Landesplanung (VLP-ASPAN)

Das UVEK hat den VLP-ASPAN gemäss erläuterndem Bericht keiner eingehenden Prüfung unterzogen. Diese Organisation kann aber kaum als echt private Vereinigung qualifiziert werden. Gemäss eigenen Angaben vereinigt sie alle Kantone und rund die Hälfte der Schweizer Gemeinden als Mitglieder. Die Doppelspurigkeit zu den ordentlichen behördlichen Eingriffsmitteln ist offensichtlich. Aus den oben angeführten staatspolitischen Gründen ist die Legitimation zur Beschwerdeführung in Frage zu stellen. **Wir sehen hier die Weiterführung der Beschwerdeberechtigung als nicht gerechtfertigt.**

### 3.4 Wirtschaftliche Tätigkeit weiterer Organisationen

Das UVEK hat gemäss erläuterndem Bericht die Beschwerdeberechtigung von WWF und Mountain Wilderness nicht eingehend geprüft. Beide Organisationen haben auch wirtschaftliche Aktivitäten (z.B. Produkteshop des WWF, Reiseangebote von Mountain Wilderness). Eine vertiefte Prüfung durch das UVEK wäre daher durchaus angezeigt.

Seite 4

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)

Immerhin stehen nach den uns verfügbaren Informationen die wirtschaftlichen Aktivitäten dieser beiden Organisationen deutlich im Hintergrund. **Entsprechend scheint uns hier die Weiterführung der Beschwerdeberechtigung insgesamt nicht in Frage gestellt zu sein.**

Wir bedanken uns nochmals für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
economiesuisse

Dr. Pascal Gentinetta  
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher  
Mitglied der Geschäftsleitung

— Kopie an Herrn Dr. Florian Wild, Bundesamt für Umwelt BAFU, Bern